

Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 12. November 2019

Der Ortsgemeinderat Frohnhofen hat aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 5 der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 03.01.2002 erhält folgende neue Fassung:

§ 5  
Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- a) 30,00 Euro für den ersten Hund
- b) 42,00 Euro für den zweiten Hund
- c) 54,00 Euro für jeden weiteren Hund

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Die Steuer beträgt jährlich:

- a) 300,00 Euro für den ersten gefährlichen Hund
- b) 400,00 Euro für den zweiten gefährlichen Hund
- c) 500,00 Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Frohnhofen, 12. November 2019

gez. Weyrich  
Ortsbürgermeister

**Hinweis gem. § 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (GemO):**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GemO oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 12. November 2019  
gez. Christoph Lothschütz, Bürgermeister